

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1923

152 (4.7.1923) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 27

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen.

Nr. 27

Verlag: Erscheint jeden Mittwoch und kann auch ohne die Karlsruher Zeitung einzeln für 150 Mark für jede Ausgabe, monatlich für 900 Mark zuzüglich Porto, dem Verlage
Karlsruhe i. O., Karcistrichstraße 14, oder von allen Postämtern bezogen werden.

4. Juli 1923

Kommunale Besoldungsverhältnisse und Besoldungssperregesetz.

In dem am 1. April 1923 in Kraft getretenen Besoldungsgesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung (kurz Besoldungssperregesetz genannt) ist in § 1 bestimmt, daß Länder, Gemeinden und sonstige öffentliche Körperschaften die Dienstbezüge ihrer hauptamtlichen Beamten und Lehrer nicht günstiger regeln dürfen als wie dies für die gleichwertigen Reichsbeamten geschehen ist. Bei dieser Regelung sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Bewertung der Eigenart des betreffenden Beamtenberufes im allgemeinen und der zu beurteilenden Stellen im besonderen in Betracht kommen. Eine günstigere Regelung ist nur beim Vorliegen besonderer Verhältnisse und aus besonderen Gründen zulässig.

Die Durchführung dieser Gesetzesbestimmung ist hinsichtlich der Länderbesoldungsordnungen im großen und ganzen beendet; sie hat bekanntlich — auch in Baden — zu einer Reihe von Beanstandungen geführt, wobei ein großer Teil allerdings alsbald im Verhandlungsweg hat beseitigt werden können, teils dadurch, daß die Landesregierungen schließlich die Berechtigung der Einsprüche des Reichsministers der Finanzen anerkannten und eine Änderung der Landesbestimmungen herbeiführten, teils dadurch, daß der Reichsminister der Finanzen in Anerkennung besonderer Verhältnisse und Gründe einer günstigeren Regelung zustimmte. Zurzeit schweben nur noch wenige Verfahren. Dagegen ist die Anpassung der kommunalen Besoldungsbestimmungen an die des Reiches noch nicht weit gediehen.

Daß die Angleichung der Besoldungsvorschriften der Gemeinden zurückhängt, kann u. a. damit in Zusammenhang gebracht werden, weil die Gemeinden seinerzeit bei der Besoldung ihrer Beamten zuerst auf die Behandlung der Landesbeamten achteten und mit der Regelung der kommunalen Besoldungsordnung solange z warteten, bis die Einzelheiten der Besoldungsordnung des Landes feststanden. Immerhin und in Anbetracht des Umstandes, daß im Besoldungssperregesetz ursprünglich die Frist für die Neuregelung der Dienstbezüge nach diesem Gesetz auf 24. März 1921 festgesetzt und später bis 24. Juni 1921 verlängert worden war, muß es doch bedauernd, daß noch jetzt beim größeren Teil der deutschen Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften die Anpassung nicht vollzogen ist. Die hierwegen im Reichstag laut gewordene Kritik könnte dazu führen, daß die Reichsregierung eine Verschärfung der Gesetzesbestimmungen und Erweiterung der Befugnisse des Reichsfinanzministers vorzieht, wozu gerade auch der Umstand berechtigten Anlaß böte, daß heute das Reich in ganz erheblichem Maße Zuschüsse an Länder und Gemeinden für den Mehraufwand an Beamtenbesoldungen leistet. Dazu sollte man es nicht kommen lassen.

Konsequenzen der Reichsregierung ist in dieser Angelegenheit vor einiger Zeit ein Gesetzentwurf betr. eine zweite Änderung des Besoldungssperregesetzes vorgelegt, inzwischen aber wieder zurückgezogen worden. Dieser Entwurf trat einer weiteren Beschränkung der ohnehin schon beschränkten Befugnisse des Reiches entgegen. Es wurde dabei darauf hingewiesen, daß die Organisationen der Kommunalbeamten darnach streben, bei Nachprüfung der kommunalen Besoldungsordnungen die Mitwirkung des Reichsministers der Finanzen gänzlich auszuschalten und diese Nachprüfung völlig den Landesregierungen zu überlassen. Dies erscheint, abgesehen davon, daß dabei der mit dem Gesetz erstrebte Zweck nicht erreicht würde, namentlich aus dem Grunde nicht recht tragbar, weil über die Bewertung von Reichsbeamten nicht abschließend nur von Landesstellen entschieden werden darf, die mit den Besoldungsverhältnissen der Reichsbeamten, insbesondere mit dem Aufgabenkreis der einzelnen Beamtenstellungen, der an sie hinsichtlich Vor- und Ausbildung gestellten Anforderungen und den für ihre Einreichung maßgebenden geschäftlichen Gesichtspunkten nicht hinreichend vertraut sind. So sei, um ein Beispiel anzuführen, von dem Reichsfinanzgericht für die Beamten der Staatsbank eines kleinen Landes geltend gemacht worden, sie seien höher zu bewerten als die entsprechenden Beamtengruppen der Reichsbank.

Wer mit Beamten der verschiedensten Gruppen und Verwaltungszweige Fühlung hat und die Voranschläge der Gemeinden auf den Besoldungssatz prüft, der wird die Erfahrung gemacht haben, daß die Stellenausschüttung manchmal nicht färglich ist und insbesondere die Art der Einstufung in die Gruppen der Besoldungsordnung, wie sie von den Gemeinden da und dort getätigt worden ist, Bedenken erregen kann; von den Beamten der Staatsverwaltung (in Reich und Land) wird nicht selten darauf hingewiesen, daß man die „günstige“ Einstufung gewisser Beamten, hingesehen auf das Bestehen eines Sperregesetzes nicht verstehen könne, namentlich dann nicht, wenn man die Verhältnisse der Vor- und Fachbildung jener gut eingereichten Personen sich näher ansieht und in Einzelheiten des Dienstbetriebes solcher Gemeindestellen sich umzusehen Gelegenheit hat. „Freie Bahn dem Tüchtigen“ in allen Ehren, aber hin und wieder stößt man auf Fälle, bei denen man den Gedanken nicht los wird, es haben für die Bewertung der Eigenart des betreffenden Beamtenberufs im allgemeinen und der zu beurteilenden Stellen im besonderen, allerdings „besondere Verhältnisse und Gründe“ mitgespielt. Es ist tatsächlich nicht leicht, bei der Prüfung und Bewertung von Dienststellen oder Dienstlaufbahnen zwischen Reichs-, Länder- und Gemeindebeamten einen ganz zureichenden Maßstab zu gewinnen und die Bewertung wird namentlich da sehr erschwert sein, wo die dienstliche Tätigkeit mit jener von Reichsbeamten wenige Vergleichspunkte bietet. Dies wird übrigens doch nur bei einzelnen, besonders gearteten Dienststellen der Fall sein, die Mehrzahl der Beschäftigten im Gemeindefeld hat Vorbilder in der Staatsverwaltung. Daß Irrungen in der Bewertung und Einstufung vorliegen, werden die Betroffenen zwar niemals zugeben. Hier müssen dann eben, wenn es auch für den Augenblick schmerzhaft ist, die Erfahrungen abgewartet werden und manchmal ist da, wo lange Zeit Vernunft und Recht sich dem Eigenwillen vergeblich entgegenstellen, eine Katastrophe, ein Zusammenbruch der Verhältnisse der zwingende Lehrmeister über die von Fernerziehenden längst erkannte Unordnung der Dinge. Solche Entwicklungen sollen aber nicht die Regel bilden.

Darum will es immerhin berechtigt erscheinen, wenn das Reich darauf drängt, daß in die Prüfung der kommunalen Besoldungsverhältnisse mehr Zug und Klarheit

kommt. Im Reichsrat ist man zwar der Meinung gewesen, daß das Nachprüfungs- und Genehmigungsrecht und damit die Befugnis der im § 1 Abs. 1 des Gesetzes verlangten Würdigung aller Umstände bei den Besoldungsvorschriften der Gemeinden ausschließlich Sache der zuständigen Landesbehörden und daß dies ausreichend sei. Würde man dem Vorgehen des Reiches, wie es aus dem seinerzeit vorgelegten Entwurf entnommen werden kann, zustimmen, so läme dies darauf hinaus, daß dem Reichsfinanzminister die Prüfung aller kommunalen Besoldungsordnungen übertragen werde, eine Aufgabe, die praktisch gar nicht zu lösen und wegen des dabei notwendigerweise eintretenden Schwerebestandes für die noch nicht geprüften Gemeinden einen Zustand unerträglicher Vernachlässigung in den Kreisen der Kommunalbeamten herbeizuführen geeignet sei. Dem wurde aber von der Reichsregierung entgegengehalten, so sei der Zweck ihrer Vorlage nicht zu verstehen, dem Reichsminister der Finanzen müsse die Möglichkeit geboten werden, Fällen, in denen auf Grund positiver Unterlagen die Vermutung des Vorliegens einer günstigeren Regelung besteht und die zu einer Vernachlässigung innerhalb der Reichsbeamtenenschaft geführt haben, nachzugehen und sie zur Entscheidung des Reichsfinanzgerichts zu bringen, wenn sich die Vermutung als zutreffend erweist und trotzdem die Genehmigung der Landesbehörde erteilt ist. Etwaige, einzelne hinausgehende Maßnahmen in Kauf genommen werden, wenn die Entscheidung des mit dem Besoldungssperregesetz erstrebten Zieles — Gleichstellung der Kommunalbeamten mit den gleichwertigen Reichsbeamten zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Reichsbesoldungsordnung — nicht in Frage gestellt werden soll.

Wie schon erwähnt, ist der betr. Gesetzentwurf inzwischen zurückgezogen worden. Dagegen wurde eine Entschließung des Zentrums und der Sozialdemokraten im Hauptauschuß des Reichstags angenommen, worin die Reichsregierung erlucht wird, auf die Landesregierungen dahin zu wirken, daß diese die Durchführung des Besoldungssperregesetzes gegenüber den Gemeinden und sämtlicher öffentlichen Körperschaften mit Nachdruck betreiben und daß nötigenfalls Ausführungsbestimmungen zum Besoldungssperregesetz zu erlassen sind.

Aus dieser Entschließung ist zu entnehmen, daß man die nachdrückliche Anwendung des Sperregesetzes gegen die Gemeinden nicht aus dem Auge verlieren wird.

Die neuen örtlichen Sonderzuschläge.

Die örtlichen Sonderzuschläge sind ab 1. Juli folgendermaßen festgesetzt worden:

bisher Prozent	ab 1. Juli Prozent
153	5
906	9
457	14
610	19
763	23
916	28
1067	33
1220	37
1373	42
1526	47
2287	70
2746	84
3650	94

* Der Satz von 42 Prozent als örtliche Sonderzulage gilt für Karlsruhe.

Beamtenvertretungsgesetz.

Wie wir bereits mitteilten, beabsichtigte der Reichskanzler eine Besprechung mit den Parteiführern über das Beamtenvertretungsgesetz. Diese Besprechung hat am Freitag, den 15. Juni, stattgefunden. Amstlicherseits wird darüber die folgende Mitteilung verbreitet:

Der Reichskanzler und der Reichsminister des Innern Oster besprachen gestern mit den Führern der Reichstagsfraktionen des Beamtenvertretungsgesetz. Der Reichskanzler sowohl wie der Innenminister betonten das große Interesse des Reiches an einem baldigen Zustandekommen des Gesetzes, wiesen aber ebenföhr auf die Bedenken hin, die gegen die vom 23. Reichstagsauschuß in der 2. Lesung gefaßten Beschlüsse obwalten. In dieser Hinsicht stimmte die Reichsregierung mit sämtlichen Länderregierungen überein. Nach Herbeiführung der wichtigsten Punkte des Gesetzes ergab sich das Einverständnis, daß die Reichsregierung den Fraktionsführern eine Aufzeichnung über diejenigen Punkte zugehen lassen wird, die nach der Auffassung der Reichsregierung und der Länderregierungen nicht annehmbar sind.

Steuerermäßigung beim Gehaltsabzug.

Bekanntlich ist seit 1. Juli ds. Js. wiederum eine erhebliche Steigerung der Ermäßigungsätze beim Gehaltsabzug eingetreten. Aus der nachstehenden Gegenüberstellung ist zu ersehen, daß es sich um bemerkenswerte Änderungen handelt. So beträgt die Ermäßigung bei Zahlung des Gehalts für einen vollen Monat:

	bis zum Juni 1923	ab 1. Juli 1923	also mehr
für den Mann	1200	6000	4800
für die Frau	1200	6000	4800
für ein Kind	8000	40000	32000
für Werbungskosten	10000	50000	40000

Sobald ein Beamter seinen Gehalt durch Banüberweisung und demzufolge für ein Vierteljahr im Voraus erhält, ist mit dem Dreifachen der obengenannten Sätze zu rechnen. Daraus ergibt sich, daß kinderreiche Beamtenfamilien, die ihre Bezüge auf diesem Wege und zwar auf 1. Juli ds. Js. noch unter Berücksichtigung der früher maßgebenden Freiteile erhielten, einen erheblichen Betrag nummehr noch zu gut haben. Gicht man von einer Beamtenfamilie aus, die vier minderjährige Kinder ohne eigenen Verdienst umfaßt, so stehen derselben bei Vierteljahrsgehältsempfang jetzt (4800+4800+128000+40000) X3 = 532800 M. noch (an zuziel berechnetem Steuerabzug)

a. u. Dieser Ausgleich hätte u. e. bei der nächsten Nachzahlung zu erfolgen und es wäre unter den heutigen Verhältnissen der Geldentwertung nicht vertretbar, damit bis zum nächsten Vierteljahrstermin — dem 1. Oktober — auszuwarten. Es ist vielleicht auch des Hinweises wert, was nach den neueren Ermäßigungsätzen in Einkommen umgerechnet von der Steuer freibleibt. Darüber gilt folgendes:

einem unbeschäftigten Arbeitnehmer	monatlich M
verheirateten	560000
ohne Kinder	620000
mit 1 Kind	1020000
2 Kindern	1420000
3 "	1820000
4 "	2220000
5 "	2620000
6 "	3020000

des Gehalts oder Lohnes Steuerabzugsfrei

Wohnungsabgabe und Beamtengehälter.

Seitens der Stadt Karlsruhe sind in den letzten Tagen des Monats Juni die Forderungszettel über Wohnungsabgabe ausgestellt worden. Darin ist die Abgabe unter Zugrundelegung des Satzes von 1200 M. für je 100 M. Eigenchaftswert berechnet. Gleichzeitig erfolgte eine öffentliche Bekanntmachung des Oberbürgermeisters, worin gesagt ist, daß die Wohnungsabgabe vom Monat Juni an um rund 100 Prozent erhöht wird, also auf 100 Mark Eigenchaftswert 2400 Mark Abgabe treffen. Damit ist auf sich schon eine recht erhebliche Steigerung des ursprünglichen Forderungsbetrages eingetreten. Nach dem Vordruck auf dem Forderungszettel ist indes noch mit weiteren Erhöhungen zu rechnen. Die Art und Weise, wie diese ihre Begründung finden sollen, ist aber wenig glücklich gewählt. Die Erhöhungen der Wohnungsabgabe werden demnach auf die bis zum 30. September 1923 eintretenden Erhöhungen der Reichsbeamtengehälter sich stützen; mit anderen Worten, wenn die Erhöhung der Wohnungsabgabe ausgesprochen ist, wird man in weiten Kreisen der Hausbesitzer, die Nicht-Beamte sind, darauf hindeuten und sagen können, das haben wir der Erhöhung der Gehälter zu verdanken. In dieser Frage der Wohnungsabgabe wird also der Stand der Gehalts- und Lohnempfänger (denn auch die Arbeiter werden bei Erhöhung der Gehälter ihrerseits ebenfalls mitteilnehmen) gegen die Angehörigen anderer Erwerbskreise als preistreibender Faktor auszuspielen, ein Mandat, das zur Verhütung unserer Verhältnisse sicher wenig geeignet ist. Es wird sich bald zeigen, was die Stadt unter Durchführung solcher Wohnungsabgabe-Erhöhungen noch erleben wird.

Auch der Anreiz der Vorauszahlungen zur Befreiung von späteren Erhöhungen hat einen eigenartigen Beigeschmack. Daran sind doch sicher alle jene Personen, die jederzeit Geld flüssig haben, in die Lage verfeht, sich namhafte Ersparnisse zu verschaffen, auf Kosten jener Kreise, die eben in der Bereitstellung von Geldern für diesen Zweck behindert sind. Der Spekulant, der heute mühelos respektable Gewinne einführt und davon leichten Herzens einige Tausend Mark als Vorauszahlung auf Wohnungsabgabe der Stadt Karlsruhe hinlegt, profitiert in Zeiten wachsender Teuerung durch die Befreiung von einer späteren Erhöhung noch einmal, während der Heine Mann, dessen Groschen notdürftig zur Lebenshaltung ausreichen, die spätere Teuerungserhöhung auch in der Wohnungsabgabe wieder voll schluden muß. Kann man dies soziale Auspefaltung nennen oder schlägt dies einer solcher nicht ins Gesicht?

Einhaltung der Dienststunden.

Der Reichspostminister hat in einem Bescheid an den Hauptbeamtenauschuß beim Reichspostministerium (IV O 400 vom 23. Februar 1923) folgendes ausgeführt: „Ich halte es für wünschenswert, daß alle Beamten (auch die Referenten bei den O-Pden und die beigeordneten Direktoren) die vorgeschriebenen Dienststunden pünktlich einhalten. Nur die leistenden Beamten werden sich nicht immer streng daran binden können, weil die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben oft eine andere Dienstleistung erfordert und ihre besonderen Pflichten sie vielfach außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden in Anspruch nehmen; doch auch sie müssen im Interesse des Dienstes bemüht sein, wenigstens in der Regel die gewöhnlichen Dienststunden zu beobachten. Die pünktliche Einhaltung der Dienststunden seitens der Dienstvorgesetzten ist schon deshalb von Wichtigkeit, weil sie dem nachgeordneten Personal, den Bürobeamten usw. mit gutem Beispiel vorangehen müssen und sonst gar nicht in der Lage wären, der ihnen obliegenden Pflicht, das Personal in dieser Beziehung ständig zu überwachen, nachzukommen. Die Beschränkung oder Verschiebung der regelmäßigen Dienststunden mit dem Hinweis auf die zu Hause geleistete Arbeit, gibt leicht zu Mißdeutungen Anlaß; auch dabei wird, wenn acht Stunden im Dienst gearbeitet wird, Hausarbeit nur in Ausnahmefällen zu leisten sein.“

Gerichtliche Entscheidungen.

Verstoß gegen die Beamtendisziplin.

Der Vorsitzende eines Beamtenauschusses hat sich bei Wahrnehmung seiner hiermit verbundenen Aufgaben seinem dienstlichen Vorgesetzten gegenüber entsprechend seiner Stellung als Beamter zu verhalten. Die Stellung als Vorsitzender des Beamten- und Angestelltenauschusses gibt ihm keinen Freibrief für disziplinwidriges Benehmen gegenüber dem Vorgesetzten. (Urteil des preuß. OVG. vom 22. September 1921, „Juristische Wochenschrift“ 1922, Nr. 12, S. 959.)

Voraussetzung der Versetzung in den Ruhestand.

Voraussetzung der Versetzung in den Ruhestand ist, daß der Beamte überhaupt und dauernd dienstunfähig ist. Solange er noch in bestimmten Zweigen des Dienstes, die von andern, für ihn nicht geeigneten, trennbar sind, verwendungsfähig ist, hat er weder ein Recht, seine Pensionierung zu fordern, noch kann er wider seinen Willen pensioniert werden. (Urteil des Reichsgerichts vom 31. Januar 1923 in „Das Recht“, 1923, Nr. 7/8, S. 134.)

Café des Westens

Besitzer: ARTHUR WEBER, Konditormeister.

Telefon 2188 Straßenbahnhaltestelle: Mühlburger Tor Telefon 2188

Eigene Konditorei

ff. Sinner Biere :::: Ia. Weine

B.393

Belegen von Tischen kann nur bis 8 Uhr abends Berücksichtigung finden!

Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

Schuhhaus Henninger
sowie Gummi- u. Lederbesohlanstalt
Kaiser-Allee 145 (Peter und Paulsplatz)
Neue Schuhwaren sowie Reparaturen werden in
nur tadelloser Ausführung geliefert

Möbel-Lagerung
sowie die An- und Abfuhr von Möbeln und sonstigen
Gütern übernimmt zu günstigen Bedingungen
Internationales Speditionshaus
Walter Hochhäuser & Co. G. m. b. H.
Telephon 1047, 5893. Kaiserstraße 172.

Aretz & Co. Inhaber: A. Fackler
Kaiserstraße 215 Telephon 219
Abteilung I: Sämtliche Gummiwaren und Krankenpflegeartikel
Gummikurzwaren, Damenbed., Hygienische Artikel, Herrenbed.
Abteilung II: Technische Gummi- und Asbestwaren, Treib-
riemenlager und Bedarfsartikel für Maschinenbetrieb.
Großverkauf. Kleinverkauf.

Etagengeschäft
Ernst Junge Kaiserstr. 79
2 Treppen
Besonders preiswert
Damen-Kleider-, Blusen- u. Kostüme
in Wolle, Waschstoff und Seide
Herren-Anzug-, Covercoat- u. Ulsterstoffe
— Anfertigung nach Maß —
Weißwaren — Aussteuerartikel
Spezialität: Matratzendelle. CA.29

Juwelen- und Uhrenhaus
Oskar Kirschke
Karlsruhe i. B.
Kriegsstraße 70
*
Größtes Haus dieser Art am Platze
Hausuhren, Wanduhren, Tisch- u. Weckeruhren
Armbanduhren
eigene Muster in Gold und Silber
Herrenuhren
deutsche, und eigene Marke in Schweizer Qualität
Juwelen, Gold- und Silberwaren
in allen Artikeln

Durch das große Lager bietet stets Vorteile
Bekannt für solide Ware und billigste Preise

Färberei u. chem. Waschanstalt
Telefon 1953 **D. Lasch** Telefon 1953
reinst und färbt alle in dieses Fach einschlagende Gegenstände
Filialen in allen Stadtteilen
Prompte Bedienung Mäßige Preise

Neu! **Unübertroffen!** Neu!
Der kalt abwaschbare
weiche Sportkragen
ist da! Keine Wäscherei mehr! Genau wie Leinenkragen, leicht
und angenehm tragbar. Verlangen Sie kostenlose Mustervorlage.
W. Läger & Co., Karlsruhe, Waldstr. 33

Aretz & Cie. Inhaber: A. Fackler
Kaiserstraße 215 Telephon 219
Spezialhaus in Gummiwaren und Linoleum
Gummischuhe, Herren- und Damen-Gummi-
Mäntel, Wachtuch: Tischdecken, Läufer,
Wandschoner, Linoleum, Stückware, Teppiche
und Läufer, Gummi-Spielwaren.

Schuhhaus Weber
Telephon 5671 Lammstraße 12 Telephon 5671
Ständiges reichsortiertes Lager
feiner solider Schuhwaren
Spezialhaus in G. 179
Herren- u. Damenkleiderstoffe
Seidenstoffe Aussteuerartikel
Wilh. Braunagel,
Herrenstr. 7 Herrenstr. 7
zwischen Kaiserstraße und Schloßplatz.

Confectionshaus
Hirschen
95 Kaiserstraße 95
Spezialgeschäft für Herren u. Knaben
Berufs-Kleidung und Wäsche

Damentaschen == **Besuchstaschen**
Aktenmappen und Klein-Lederwaren
Nur beste Fabrikate! Nur beste Fabrikate!

noch zu
mäßigen
Preisen

KAUFMANNs Etagengeschäft
für Offenbacher Lederwaren
Steinstrasse 6" Steinstrasse 6"

Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

Behörden! Industrie! Handel!
Durch die Erfindung des Opalograph ist es gelungen, einen
Vervielfältiger herzustellen, mit dem sich jedermann auf einfachste
Weise die schärfsten Vervielfältigungen in Handschrift, Maschinens-
schrift, Tabellen, Zeichnungen jeder Art anfertigen kann, die
vom Original nicht mehr zu unterscheiden sind. Die Anzahl der
Abzüge (in beliebigem Farbton) von einem Original ist unbegrenzt,
selbst der tausendste Abzug weist die gleiche Sauberkeit und
Schärfe auf wie das Original. Die Originale, Hand- oder Maschinens-
schrift, können immer wieder von neuem umgedruckt werden.
Diese Vorzüge werden dadurch erzielt, daß der Opalograph
als Druckfläche eine Glasplatte
verwendet, die selbst bei jahrzehntelangem, ununterbrochenem
Gebrauch unbrauchbar und niemals ersatzbedürftig ist.
Der Opalograph ersetzt die Lithographie
Verlangen Sie Druckproben, unverbindliche Vorführung oder
besichtigen die Arbeitsweise bei uns. CA.290
Opalograph Comp. Hurwitz & Co. Berlin
Für Baden, Pfalz und Saargebiet:
Filiale Karlsruhe, Kaiser-Passage 42-52
Fernsprecher 4325.

„Triumph“
die beste
Schreibmaschine
Georg Mappes
Karlsruhe
Karl-Friedrichstraße 20
Telephon 2264

Uniformen für Polizei- u. Gemeindefreie, Feuerwehrkorps,
Zoll- u. Finanzbeamte, Eisen- u. Straßenbahner,
Feld- u. Waldwächter, sowie Berufs-Kleidungen jed. Art
Albert Hilbert, G. m. b. H., Rastatt
Süddeutsche Bekleidungs-Industrie
Filiale: Ludwigshafen a. Rhein, Bismarckstraße 40.

Gustav Herdle Nachf. Inh.: Bittlingmayer
Telephon 1133 **Karlsruhe** & Bretschneider
Waldstraße 44
Stempelfabrik □ Buchdruckerei und
Papierhandlung □ Impressen-Verlag.
„ Sämtliche Bürobedarfsartikel. “
Rasche Bedienung. Sauberste Ausführung.

GLOCKENGIESSEREI
GEBRÜDER BACHERT
KARLSRUHE I. B.
Liststr. 5. Tel. 443.

Mohr & Speyer, Karlsruhe
Kaiserstraße 215 — Telephon 5665
Uniformen für Beamte der Reichs-, Landes-
und städtischen Behörden — Zivil-Bekleidung

Großbankfiliale in Pforzheim
sucht bankmäßig durchgebildete
Beamte
für Buchhaltung, Kontoforrent und Debiten zum
baldigsten Eintritt. Angebote mit Gehaltsan-
sprüchen unter Nr. B.611 an die Expedition der
Karlsruher Zeitung erbeten.

Ruhholzversteigerung
Bad. Forstamt Stockach
versteigert aus Staatswald-
ungen am Montag den 9.
Juli d. J., vorm. 10 Uhr,
im Stengelischen Saale in
Stockach 500 fm Fichten-
langholz (Schälholz) in
größeren u. kleineren Losen.
Vorzeiger: Forstwart Kästle,
Mühlhingen, Jäger-Heudorf,
Kupferhaid-Liptingen u.
Kempeler-Bojnegg. S.814

Begwergeung.
Das Forstamt Tiengen ver-
gibt durch schriftliche An-

gebote unter den bei Beg-
arbeiten in Staatswald-
ungen gegenwärtig gelten-
den Bedingungen den Neu-
bau folgender fundamen-
tierter Wege: S.811
1. Im Staatswaldbi-
strift Schwarzwald im
Schwarzachtal zwischen
Leinegg und Stittberg,
mit 4700 m Länge,
2. Im Staatswaldstrift
Finstertal bei Tiengen,
mit 4800 m Länge.
Schriftliche Angebote auf
Angebotsvordrucken, die
vom Forstamt zu erhalten
sind, bis Donnerstag, den
12. Juli, mittags 12 Uhr.

Zentral-Güterrechts-Register für Baden.
Durlach. Güterrechts-
register. Eingetragen am
20. Juni 1923: Walther,
Friedrich, Kaufmann in
Söllingen, und Elisabeth
geb. Lindauer. Vertrag
vom 28. April 1923. Er-
rungenschaftsgemeinschaft
mit Vorbehaltsgut der
Ehefrau. Amtsgericht,
Mannheim. S.764
Zum Güterrechtsregi-
ster wurde heute eingetra-
gen: Band XV Seite 90:
Arno Lucht, Kaufmann,
und Elsa Anna geb.

1923 ist allgemeine Güter-
gemeinschaft vereinbart.
Vorbehaltsgut der Frau ist
in § 2 bezeichnetes Ver-
mögen.
2. Seite 92: Vogelmann,
Christian August, Arbeiter,
und Lijette geb. Keller in
Mannheim. Der Mann
hat das der Frau gemäß
§ 1357 B.G.B. zustehende
Recht, innerhalb ihres häus-
lichen Wirkungskreises die
Geschäfte des Mannes für
ihn zu besorgen und ihn zu
vertreten, ausgeschrieben.
Mannheim, 30. Juni 1923.
Bad. Amtsgericht B. G. 4.

und der Karlsruher Zeitung